

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2021

Nr. 2021/94

KR.Nr. I 0242/2020 (DDI)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Veröffentlichung der Portraits von freigelassenen Sexualstraftätern, Opferrechte vor Täterrechten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In letzter Zeit ereigneten sich schweizweit, aber auch im Kanton Solothurn, Verbrechen, welche von verurteilten und vorzeitig freigelassenen Sexualstraftätern begangen wurden. Es sind Wege und Mittel zu finden, diese Folgeverbrechen zu verhindern und die Bevölkerung – junge Frauen und Kinder – durch präventive Informationen vor schrecklichen Wiederholungstaten zu schützen. Wenn der Gesetzgeber nicht fähig ist, unsere Kinder zu schützen, so soll die Bevölkerung wenigstens die Möglichkeit haben, sich präventiv selbst zu schützen. Hier gilt die Devise Opferchutz vor Täterschutz!

In einigen US-amerikanischen Bundesstaaten publizieren die Behörden die Portraits und Wohnadressen freigelassener Sexualstraftäter unter Angabe der begangenen Sexualstraftaten sowie der Dauer der Freiheitsstrafe. In einigen Ländern werden Register von den Sexualstraftätern veröffentlicht. Es werden sogar Auflagen geltend gemacht, dass Sexualstraftäter nicht in der Nähe von Schulen, Kindertagesstätten und familienreichen Quartieren wohnen dürfen. Registrierte Sexualstraftäter dürfen sich demnach nicht für Facebook oder andere Social-Media-Plattformen anmelden oder diese nutzen. Es geht schliesslich um die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen und um die Frage, wie effektiv unser Rechtssystem noch ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es dem Kanton Solothurn rechtlich und technisch möglich, die Portraits freigelassener Sexualstraftäter via Internet oder einer App zu veröffentlichen?
2. Wenn nicht: Welche rechtlichen Bestimmungen stehen einer solchen Veröffentlichung entgegen?
3. Kann der Kanton Solothurn kantonale Rechtsgrundlagen für ein öffentliches Register der freigelassenen Sexualstraftäter erlassen?
4. Ist der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität der Bevölkerung vor allem junger Frauen und Kinder nicht höher zu gewichten als der Schutz der Persönlichkeit verurteilter Sexualstraftäter?
5. Steht die Veröffentlichung der Namen und Wohnadressen verurteilter Sexualstraftäter einer erfolgreichen Resozialisierung der Straftäter entgegen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Einführung von Datenbanken verurteilter Sexualstraftatpersonen wurde auf nationaler Ebene bereits mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen politisch diskutiert (vgl. Motion 08.3033 NR N. Rickli vom 5. März 2008: «Schaffung eines nationalen Registers für vorbestrafte Pädophile»; Interpellation 08.3462 NR N. Rickli vom 16. September 2008: «Register für Pädophile, Sexualstraftäter und Gewaltstraftäter»; Volksinitiative [im Sammelstatus gescheitert] «Schweizerisches Zentralregister für die Beurteilung von Sexual- und Gewaltstraftätern» vom 29. April 2014, BBl 2015 7717).

Der vorliegende Vorstoss hat die Einführung eines öffentlich einsehbaren Registers verurteilter Sexualstraftatpersonen zum Gegenstand. Öffentlich zugängliche Register verurteilter Straftatpersonen sind vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und in den 1990er Jahren in zahlreichen Bundesstaaten aus ursprünglich lediglich den Ermittlungsbehörden zugänglichen Datenbanken entstanden. Seit 2005 wird eine entsprechende Datenbank auf nationaler Ebene geführt (National Sex Offender Public Website). Polen hat Anfang 2018 ein entsprechendes Register eingeführt, in welchem verurteilte Sexualstraftatpersonen aufgeführt sind, unabhängig davon, ob sich diese noch in Haft befinden oder nicht.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR.311.0) führt unter dem fünften Titel dreizehn Straftatbestände gegen die sexuelle Integrität auf (von der Übertretung, z.B. der sexuellen Belästigung, bis zum Verbrechen, z.B. der Vergewaltigung).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht als mögliche Sanktionen für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität Strafen und Massnahmen vor.

Bei Strafen steht der Schuldausgleich im Vordergrund. Strafen sind endlich. Von Gesetzes wegen ist vorgesehen, dass bei Verbüßung von zwei Dritteln der zu vollziehenden Freiheitsstrafe in der Regel eine bedingte Entlassung zu erfolgen hat. Für den Strafrest wird eine Probezeit festgelegt, die sich an der Dauer des Strafrests orientiert. Hat sich die aus dem Freiheitsentzug bedingt entlassene Person während der Probezeit bewährt, wird sie nach Ablauf der Probezeit endgültig entlassen. Konnte die verurteilte Person aufgrund einer ungünstigen Rückfallprognose nicht vor Ablauf der gesamten Strafdauer bedingt entlassen werden, erfolgt die endgültige Entlassung am Tag, an dem die Freiheitsstrafe endet.

Ist eine Strafe allein nicht geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten der Tatperson wirksam zu begegnen, hat das Gericht eine Massnahme auszusprechen, wenn bei der verurteilten Person ein Behandlungsbedürfnis besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert. Neben den hierfür im Vordergrund stehenden therapeutischen und sichernden (Verwahrung) Massnahmen sieht das Schweizerische Strafgesetzbuch auch sogenannte «andere Massnahmen» (Art. 66 ff. StGB) vor.

Nebst der Friedensbürgschaft, der Landesverweisung, dem Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot und anderen Massnahmen sieht das Strafgesetzbuch auch die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB) vor. Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im konkreten Einzelfall im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten, so ordnet sie das Gericht auf Kosten des Verurteilten an. Die Veröffentlichung beschränkt sich dabei auf das Urteil. Die Publikation weitergehender Informationen wie z.B. eines Portraits der verurteilten Person ist nach der genannten gesetzlichen Grundlage nicht vorgesehen.

Aufgrund der Unschuldsvermutung (Art. 11 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK; SR 0.101], Art. 32 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101], Art. 10 Schweizerische

Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]) steht bis zur Rechtskraft eines Gerichtsurteils nicht fest, ob es sich bei einer beschuldigten Person um eine Sexualstraftatperson handelt. Die Registrierung von einer Straftat beschuldigten und rechtskräftig verurteilten Personen ist bundesrechtlich geregelt und erfolgt im zentralen, vollautomatisierten Strafregister (VOSTRA). Dieses Strafregister wird durch das Bundesamt für Justiz geführt und enthält besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile (Art. 365 StGB). Die zur Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten zuständigen sowie die ein-sichtsberechtigten Behörden sind bundesrechtlich festgelegt (Art. 367 StGB). Das Einsichtsrecht privater Personen ist insofern limitiert, als dass jede Person einen Privat- oder Sonderprivatauszug nur über sich einholen kann (Art. 371 f. StGB).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist es dem Kanton Solothurn rechtlich und technisch möglich, die Portraits freigelassener Sexualstraftäter via Internet oder einer App zu veröffentlichen?

Es besteht keine bundes- oder kantonalrechtliche Grundlage zur systematischen Publikation von Portraits freigelassener Sexualstraftatpersonen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn nicht: Welche rechtlichen Bestimmungen stehen einer solchen Veröffentlichung entgegen?

Bei den im Vorstosstext genannten Daten verurteilter Sexualstraftatpersonen handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung des Bundes (Art. 3 Abs. 2 Bst. c Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]) und des Kantons Solothurn (§ 15 Abs. 2 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 [InfoDG; BGS 114.1]).

Die Veröffentlichung besonders schützenswerter Personendaten stellt einen Grundrechtseingriff dar. Die Bundesverfassung garantiert unter anderem das Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 13 BV), das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Die direkte oder indirekte Einschränkung dieser verfassungsmässigen Grundrechte bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV) und verhältnismässig, also geeignet, erforderlich und angemessen (Art. 36 Abs. 3 BV) sein.

Für die Veröffentlichung der im Vorstosstext genannten Daten wäre daher eine formell-gesetzliche Grundlage der hierfür verfassungsmässig zuständigen Gebietskörperschaft erforderlich.

3.2.3 Zu Frage 3:

Kann der Kanton Solothurn kantonale Rechtsgrundlagen für ein öffentliches Register der freigelassenen Sexualstraftäter erlassen?

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 BV). Das Sanktionensystem des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist – abgesehen vom gesetzlichen Vorbehalt im Bereich des Übertretungsstrafrechts (Art. 335 StGB) – weitgehend abschliessend bundesrechtlich geregelt.

Soweit der Veröffentlichung von besonders schützenswerten Personendaten «freigelassener» Sexualstraftatpersonen Strafcharakter zukommt, besteht ausserhalb von Art. 68 StGB also kein Raum für kantonale Vorschriften. Vielmehr steht das zuständige Gericht in der Pflicht, zusammen mit dem Urteil über die Schuld ein solches über die Sanktionen und die weiteren Folgen zu fällen (Art. 351 StPO). Der Umstand, dass die Veröffentlichung von Urteilen nach Art. 68 StGB im konkreten Einzelfall nur angeordnet werden kann, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint, verdeutlicht, dass für eine systematische Veröffentlichung der Namen, der Wohn- und Arbeitsorte, der Portraits oder weiterer besonders schützenswerter Daten aller wegen einer Sexualstraftat verurteilter Personen von Bundesrechts wegen kein Raum verbleibt. Auch strafprozessual besteht über die bundesrechtlich normierte Gerichtsöffentlichkeit (Art. 30 BV; Art. 74 StPO) hinaus kein kantonalrechtlicher Spielraum.

Im Übrigen liesse sich ein mit der systematischen Publikation von Identität, Wohnadresse, Arbeitsort, Straftat und Portrait aller verurteilter Sexualstraftatpersonen zusammenhängender Grundrechtseingriff selbst bei gegebenem gesetzgeberischem Spielraum inhaltlich nicht rechtfertigen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität der Bevölkerung vor allem junger Frauen und Kinder nicht höher zu gewichten als der Schutz der Persönlichkeit verurteilter Sexualstraftäter?

Straftaten gegen die sexuelle Integrität können gravierende Auswirkungen auf die physische und psychische Integrität der Opfer zeitigen und die psychische und sexuelle Entwicklung von Kindern schwer beeinträchtigen. Das verfassungsmässige Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) verdient grösstmöglichen Schutz. Einschränkungen anderer Grundrechte wie der Privatsphäre lassen sich durch den Schutz von Grundrechten Dritter grundsätzlich rechtfertigen. Wir sind der Auffassung, dass die öffentliche Sicherheit unter anderem durch ein ausgewogenes Verhältnis von Repression und effektiver Prävention gewährleistet werden soll. So wurden zum Beispiel im Bereich des kantonalen Gewaltpräventionsprogramms entsprechende Akzente gesetzt und im Rahmen von Gesetzesanpassungen rechtliche Grundlagen für stärkere präventive Elemente geschaffen. Zu nennen sind dabei insbesondere die verdeckte Fahndung gemäss der am 29. November 2020 vom Volk angenommenen Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie die im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BSG 311.11) vorgesehene Möglichkeit, im Umfeld von verurteilten Straftatpersonen befindliche und potenziell gefährdete Personen bei behördlich erkanntem Risiko niederschwellig über die Gefährdungslage informieren zu können. Bei sämtlichen zusätzlichen präventiven Elementen wurde darauf geachtet, dass die Grundrechtseingriffe im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind. Die verschiedenen sicherheitspräventiven Elemente sind zwar geeignet, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Dritter zu erhöhen. Selbst in ihrer Gesamtheit lässt sich eine absolute Sicherheit jedoch nicht realisieren.

Im Vordergrund steht die Frage, ob die Veröffentlichung von Personendaten verurteilter Sexualstraftatpersonen überhaupt verhältnismässig im verfassungsrechtlichen Sinne, also erforderlich, geeignet und angemessen ist, um die körperliche und sexuelle Integrität potenzieller Opfer zu schützen. Die Frage nach der Eignung verlangt nach weiteren Spezifikationen. Welche Tatpersonengruppe, welche Straftaten, welche besonders schützenswerten Personendaten sollen publiziert werden und welche präventiv wirksamen Schlüsse lassen sich aus diesen Informationen ziehen. Folgende Gründe lassen Zweifel an der Eignung eines solchen Registers aufkommen: Erstens ist ein Eintrag im vorgeschlagenen öffentlichen Register aufgrund der Unschuldsvermutung erst nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung denkbar. Zweitens ist gerade im Bereich der Sexualdelinquenz von einer nicht unbedeutenden Dunkelziffer, also behördlich nicht bekannten Straftaten, auszugehen. Darüber hinaus wird der weitaus überwiegende Teil der den Strafver-

folgungsbehörden bekannten Sexualstraftatpersonen von sog. Ersttatpersonen, also nicht einschlägig vorbestraften Personen begangen. Dem Schrifttum und der polizeilichen Kriminalitätsstatistik kann entnommen werden, dass ein ganz überwiegender Teil der Täterschaft von sexuellen Handlungen mit Kindern aus dem sozialen Nahraum und hierbei zur Hälfte gar aus den eigenen familiären Strukturen der Opfer stammt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer nicht öffentlich registrierten Sexualstraftatperson zu werden ungleich grösser, als der vermeintlich präventive Effekt des geforderten Registers.

Untersuchungen zur einschlägigen Rückfallrate aus Deutschland lassen zudem den Schluss zu, dass die Rückfallhäufigkeit bei sexueller Gewalt und Kindesmissbrauch deutlich tiefer liegt, als bis anhin angenommen (vgl. auch Bericht der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen vom 7. September 2010 zu Motion 08.3033, S. 3). Gemäss aktuellem Wissensstand ist es zwar zutreffend, dass eine einschlägige Vorstrafe die Rückfallrate deutlich erhöht. Die therapeutische Behandlung von Sexualstraftatpersonen hat gemäss bisherigen Erkenntnissen auch einen positiven Einfluss auf die Rückfallrate. Es lassen sich zwar ungünstige Prädiktoren in der Beurteilung der Rückfälligkeit statistisch begründen. Die Rückfallprognose bleibt aber ausgesprochen individuell. Eine pauschale Definition des in ein öffentliches Register aufzunehmenden Tatpersonenkreises ist damit nicht geeignet, eine allfällige Wiederholungstat zu verhindern.

Es ergibt sich weiter aufgrund des heutigen kriminologischen Kenntnisstandes nicht von selbst, welche Sexualstraftaten zur Registrierungspflicht führen müssten. Sollten beispielsweise auch Bussen wegen sexueller Belästigung oder bedingte Geldstrafen wegen Exhibitionismus zur Registrierung führen? Oder sollten lediglich Sexualstraftaten erfasst werden, die bereits die Intensität eines Anlassdeliktes nach Art. 64 StGB (Verwahrung) erreichen? Stellt man beispielsweise auf die ausgesprochene Strafdauer ab, kann es sein, dass eine Sexualstraftatperson, gegen welche zufolge Schuldunfähigkeit keine Strafe, sondern «lediglich» eine therapeutische Massnahme angeordnet wurde, nicht im Register erscheint. Sollten auch zu einer therapeutischen Massnahme verurteilte Personen erfasst werden, ist es gemäss heutigem Wissenstand gerade möglich, dass damit erst recht jene Sexualstraftatpersonen erfasst werden, bei welchen das Rückfallrisiko aufgrund einer erfolgreichen Therapie deutlich gesenkt werden konnte. Damit läuft ein öffentliches Register zusätzlich Gefahr, deutlich zu viele und die falschen Sexualstraftatpersonen zu erfassen.

Bezüglich den zu erfassenden Daten stellen sich ebenfalls zahlreiche Fragen. Soll nur der Wohnort oder auch der Arbeitsort registriert werden (vgl. zu den Auswirkungen auf die Wiedereingliederungen die Ausführungen zu Frage 5)? Wenn der Arbeitsort registriert werden soll, soll auch der Ort, an welchem die Freizeit verbracht wird oder bei Vereinsmitgliedschaften der Ort des Vereinssitzes registriert werden? Ohne detaillierte Fallkenntnis und forensisch-kriminologisches Fachwissen lässt sich auch mit einer grossen Dichte an besonders schützenswerten Personendaten nur wenig über die Rückfallgefährlichkeit der registrierten Personen ableiten.

Es stellt sich weiter auch die Frage, ob das Sicherheitsempfinden mit dem Wissen, dass eine wegen Sexualstraftaten verurteilte Person in der Nachbarschaft wohnt oder im Restaurant, am Schalter oder im Büro nebenan arbeitet, gesteigert wird oder ob dieses Wissen nicht doch erst recht zu einer Verunsicherung führt. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates äusserte sich mit Bericht vom 7. September 2010 (a.a.O.) wie folgt dazu: *«Solche Datenbanken vermitteln bloss eine Scheinsicherheit, weil sie nur die bereits verurteilten Täter erfassen. Dass eine Person nicht verzeichnet ist, heisst nicht, dass sie keine Sexualstraftaten an Kindern begehen wird. Jede frei zugängliche Registrierung birgt die Gefahr, dass die öffentliche Aufmerksamkeit gerade von den nichtverurteilten, potenziellen Tätern weggelenkt wird. Solche Personen sind unter Umständen gefährlicher als bereits verurteilte Personen, bei denen die angeordnete therapeutische Massnahme erfolgreich war und denen daher eine günstige Prognose gestellt werden konnte»* (S. 3).

Ein kantonaler Alleingang in dieser Frage bringt nichts. Erst recht nicht unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage des Kantons Solothurn. In einem kantonalen Register nicht erfasst werden könnten nämlich sämtliche ausserkantonale verurteilten Sexualstraftatpersonen, die sich im Kanton Solothurn aufhalten, arbeiten oder erst nach der Verurteilung in den Kanton Solothurn gezogen sind.

Des Weiteren ist auch unklar, nach welchen Kriterien die Dauer für die Registrierung im öffentlichen Register festgelegt werden sollte.

Schliesslich ist US-amerikanischen Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit öffentlicher Register von verurteilten Sexualstraftatpersonen zu entnehmen, dass die Einführung solcher Register die spezifischen Rückfallraten nicht beeinflusst hat.

Zusammenfassend erscheint das systematische Veröffentlichen von besonders schützenswerten Personendaten verurteilter Sexualstraftatpersonen ungeeignet, weitere (Sexual-)Straftaten wirksam zu verhindern. Hingegen erachten wir die systematische Nutzung der bereits vorhandenen präventiven Massnahmen im Zusammenhang mit besonders vulnerablen Opfergruppen (Kinder, abhängige oder bedürftige Personen) wie die regelmässige (Über-)Prüfung von Privat- und Sonder-Privatauszügen aus dem Strafregister von im Bereich der Bildung, Betreuung, Pflege oder Vereinstätigkeit tätigen Personen als geeignete Präventionsmassnahme.

3.2.5 Zu Frage 5:

Steht die Veröffentlichung der Namen und Wohnadressen verurteilter Sexualstraftäter einer erfolgreichen Resozialisierung der Straftäter entgegen?

Der Justizvollzug hat das soziale Verhalten der verurteilten Personen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Art. 75 StGB). Der Justizvollzugauftrag ist die (Wieder-)Eingliederung von Straftatpersonen in die Gesellschaft. Berücksichtigt werden dabei die Ressourcen der verurteilten Person wie auch die von ihren Verhaltensweisen ausgehenden Risiken. Eine undifferenzierte systematische Veröffentlichung von Personendaten verurteilter Personen wirkt bei Wiedereingliederungsbemühungen (Wohnung, Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung, soziales Umfeld, etc.) hemmend und kann diesen gar zuwiderlaufen. In den USA sind als negative Folgen (vom sog. «Megan's Law») Arbeitsplatzverlust, Obdachlosigkeit bis hin zu Selbstjustiz mit Todesfolge beschrieben. Die öffentliche Zugänglichkeit entsprechender Register führt damit zu einer dem Integrationsgedanken der schweizerischen Gesetzgebung diametral zuwiderlaufenden Separation oder gar Isolation.

Die therapeutische Erreichbarkeit von Sexualstraftatpersonen hängt – abgesehen von den kognitiven Fähigkeiten – entscheidend von der intrinsischen Motivation ab. Aufgrund der mit dem geforderten Register geschaffenen Öffentlichkeit verlieren die verurteilten Sexualstraftatpersonen ihre sozialintegrativen Perspektiven und damit schlussendlich auch ihre Therapiebereitschaft. Im Ergebnis kann das öffentliche Register verurteilter Sexualstraftatpersonen damit sogar die öffentliche Sicherheit gefährden.

Dem sozialen Empfangsraum oder dem sozialen Umfeld einer Straftatperson kommt bei den Wiedereingliederungsbemühungen sehr grosse Bedeutung zu. Eine Stigmatisierung durch das öffentliche Register kann auch negative Folgen auf das soziale Umfeld, insbesondere Familienangehörige der verurteilten Person haben. Zu denken ist an eigene Kinder in der Schule mit dem Nachnamen und der Wohnadresse der online abrufbaren Sexualstraftatperson oder deren Ehepartnerin bzw. –partner oder Eltern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz.

Zudem können die Publikation von Straftatperson und Tathergang unter gewissen Konstellationen dem Opferschutz gar zuwiderlaufen, indem die veröffentlichten Informationen Rückschlüsse auf die Identität des Opfers erlauben.

Es ist davon auszugehen, dass die systematische Veröffentlichung von besonders schützenswerten Personendaten und Portraits von freigelassenen Sexualstraftatpersonen der Verbesserung der individuellen Legalprognose und damit der beabsichtigten Erhöhung der öffentlichen Sicherheit diametral entgegenwirkt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Justizvollzug
Polizei Kanton Solothurn
Informations- und Datenschutzbeauftragte des Kantons Solothurn
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei
Aktuariat JUKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat